

Satzung

des

**Turnverein 1913  
Schlottenbach e. V.**

**VR 360328 des Amtsgerichts Mannheim**

## **§1**

### **Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Turnverein 1913 Schluttenbach e. V. mit Sitz in 76275 Ettlingen-Schluttenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Erziehung und Förderung von Kindern, Schülern und Jugendlichen zu sportlichen Aktivitäten und zur Fairness sowie durch die Errichtung, Pflege und den Erhalt von Sportanlagen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§2**

### **Bestimmung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen hiervon sind der Ersatz von belegten Auslagen.

## **§3**

### **Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Vermögensverhältnisse bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in Treuhandverwaltung der Stadt Ettlingen mit der Bestimmung, dass dasselbe nur einem vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen kulturellen Zwecke zugeführt werden darf. Bei Neugründung eines Vereins, wie in § 1 aufgeführt, ist das Vermögen des aufgelösten Vereins von der Stadt Ettlingen dem neu gegründeten Verein unentgeltlich zuzuführen.

## **§5**

### **Dachverband**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e. V.

## **§6**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins teilen sich in folgende Gruppen auf:

- a) Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder

Die für Vereinstransaktionen anzurechnenden Mitgliedsjahre werden ab der Mitgliedschaft b) angerechnet.

## **§7**

### **Mitgliederpflichten und -rechte**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzung und Förderung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins verpflichtet. Es sollte bestrebt sein, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Insbesondere sollen die Mitglieder auch ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitskraft bei den vom Vorstand angesetzten sogenannten Arbeitseinsätzen einbringen. Ziel der Arbeitseinsätze ist die Pflege und Erhaltung der Sportstätten, des Geländes und der Sportanlagen, sowie des Vereinsanwesens.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der Mitgliedschaft nach § 6 b.

## **§8**

### **Aufnahme**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **§9**

### **Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Mit Zugang der Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht des Austrittswilligen.

## **§10**

### **Ausschluss eines Mitglieds**

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied aus dem Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameraden;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

## **§11**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags, des Aktivenbeitrags und die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag wird ein Aktivenbeitrag erhoben. Dieser Beitrag betrifft aktive Sportler; das sind solche Mitglieder, die am Sportbetrieb teilnehmen und Sportanlagen, Sporthalle, und -stätte sowie Sportgeräte des Vereins nutzen. Damit sind ein Teil der Nutzungskosten, wie Miete, Erhaltung und Pflege abzudecken.
- (3) Für Sportgruppen, deren Betrieb dem Verein auf Dauer nicht tragbare Kosten verursachen, kann der Vorstand einen Sonderbeitrag mit den betroffenen Sportlern vereinbaren.
- (4) Der über den Regelbeitrag hinausgehende Aktivenbeitrag kann anstatt in Geld durch Arbeitsleistung entrichtet werden. Über die jeweilige Verrechnungshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Beitrag ist für das Kalenderjahr zu entrichten, spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres. Das Einzugsermächtigungsverfahren sollte aus Kostenersparnisgründen generell angewendet werden.

## **§12**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins liegt in der Hand des Vorsitzenden und seiner drei Stellvertreter.  
Diese sind die Vertretungsberechtigten im Sinne des § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.  
Sie sind je zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§13**

### **Vorstandschaft**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- drei Stellvertreter
- drei Beisitzer
- Schriftführer
- Kassier
- Beitragskassier
- Abteilungsleitern
- bis zu zwei jugendliche Mitglieder, welche als Jugendvertreter von den jugendlichen Mitgliedern (§ 6 b) gewählt werden.

## **§14**

### **Mitglieder**

- (1) Auftretende Differenzen und Meinungsverschiedenheiten, welche den Verein betreffen, werden vom Vorstand entschieden.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird vom Vorstand beschlossen.

## **§15**

### **Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft**

Die Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, wenn eine 2. Sitzung keine Mehrheit ergibt.

## **§16**

### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## §17

### Jahreshauptversammlung

- (1) Der Vorstand ruft alljährlich im ersten Vierteljahr eine ordentliche Versammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche davor schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen.
- (2) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes, falls erforderlich
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Satzungsänderungen, falls erforderlich  
(zu ändernde Bestimmungen sind anzugeben)
  - f) Anträge von Mitgliedern  
  
(müssen spätestens 2 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden)
  - g) Verschiedenes
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zur Folge hat (siehe § 19).
- (4) Die Entlastung des Vorstandes sowie die Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet.

## **§18**

### **Außerordentliche Versammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Versammlung gelten, einberufen.
- (2) Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

## **§19**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 20**

### **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.



Ettlingen-Schluttenbach, den 27.10.2015

**Turnverein 1913 Schluttenbach e. V.**

Rudolf Döring	Oliver Günter	Silke Schmidt	Nicole Salmen
Vorsitzende	Stellvertreter	Stellvertreter	Stellvertreter

Diese Satzung wurde am 23.03.2002 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am 16.09.2002 in das Vereinsregister VR 328 des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

Die Änderung der Satzung §12 + §13 wurde am 20.03.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am 27.10.2015 in das Vereinsregister 360328 des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.